

Beitragsatzung

§1

Zuständigkeit

Gemäß §5 Abs. 1 der Vereinssatzung werden Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung, aber erstmals vom Vorstand, in einer Beitragsatzung bestimmt.

§2

Beitragshöhe

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Monatsbeitrag für die Mitglieder beträgt | 2,50 € |
| Das entspricht einem Jahresbeitrag von | 30,00 € |
| 2. Für Schüler, Studenten, Rentner und Sozialhilfeempfänger beträgt der Monatsbeitrag | 1,50 € |
| Das entspricht einem Jahresbeitrag von | 18,00 € |
| 3. Juristische Personen des privaten Rechts | |
| a) soweit sie als Vereine konstituiert sind, beträgt der Jahresbeitrag je Mitglied | 0,50 € |
| b) für sonstige beträgt der Jahresbeitrag | 50,00 € |
| 4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts | |
| a) für Gebietskörperschaften beträgt der Jahresbeitrag je Einwohner | 0,50 € |
| b) für sonstige beträgt der Jahresbeitrag | 50,00 € |

§3

Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 15.03. fällig.
2. Erstmals ist der Mitgliedsbeitrag spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bestätigung über die Vereinsaufnahme für den Rest des Kalenderjahres, einschließlich des Monats der Vereinsaufnahme, auf das Vereinskonto
Zahlungsempfänger: Heimatverein MEMORIA Priort e. V.
Konto-Nummer:
BLZ:
Bank:
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag 20.. ; Mitgliedsnummer einzuzahlen.

§4

Nichtzahlung

Mitglieder, die länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand sind, können entsprechend §4 Abs. 5 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§5

Ausscheiden aus dem Verein

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden eingezahlte Mitgliedsbeiträge nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§6

Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.
2. Die Satzung tritt erstmals durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Sie kann vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes geändert werden.
3. Nach der ersten Mitgliederversammlung kann nur die Mitgliederversammlung die Beitrags-satzung ändern.

Beschlossen am: 12. 10. 2001